

041/46

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946
über die Einstellung von Strafverfahren, die
Nachsicht von Strafen und die Tilgung von
Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung
Österreichs (Befreiungsmnestie).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Unbedingte Einstellung.

§ 1. Wegen strafbarer Handlungen welcher Art immer, die in der Zeit von der Befreiung des Bundeslandes (der Stadt Wien), wo die Tat begangen worden ist, bis zum

1946 vorwiegend zu dem Zwecke gesetzt worden sind, die Einrichtung der Republik Österreich als demokratischen Staates zu sichern, nationalsozialistische Vermögen öffentlichen Interessen dienstbar zu machen oder Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft moralische oder materielle Genugtuung zu verschaffen, ist kein Strafverfahren einzuleiten, wenn die Tat mit einer zehn Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist; ein etwa eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen.

§ 2. (1) Wegen der in den §§ 65 bis 81 und 92 St. G., wegen der im Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatschutzgesetz), B. G. Bl. Nr. 223/1936, angeführten Verbrechen, wegen des im Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 aus 1863, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes, angeführten Verbrechen sowie wegen aller Vergehen und Übertretungen, die von Amts wegen oder auf Antrag oder Ermächtigung vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind, ist ein strafgerichtliches Verfahren nicht einzuleiten, wenn die Tat vor dem Tage begangen worden ist, an dem das Bundesland (die Stadt Wien) befreit wurde, wo die Tat gesetzt worden ist.

(2) Dasselbe gilt für Tathandlungen, die nach noch in Geltung stehenden deutschen Rechtsvorschriften strafbar sind, wenn sie vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Tage begangen worden sind und Geldstrafe, Haft oder Gefängnis als Höchststrafe angedroht ist.

(3) Ist ein strafgerichtliches Verfahren schon eingeleitet, so ist es einzustellen, soweit es sich auf solche strafbare Handlungen bezieht, und zwar auch dann, wenn das Urteil erster Instanz zwar gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begehrt oder daß ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Angeklagten wieder aufgenommen wird.

(4) Das Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die mit den in Abs. (1) und (2) angeführten zusammentreffen, wird durch die unbedingte Einstellung nicht berührt.

Bedingte Einstellung.

§ 3. (1) Wenn gegen eine Person wegen eines vor dem in § 2, Abs. (1), dieses Bundesgesetzes bezeichneten Tage begangenen Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet oder bereits eine Anklageschrift oder ein Strafantrag im vereinfachten Verfahren eingebracht worden ist, so ist das Strafverfahren auf Antrag des Staatsanwaltes einzustellen, wenn die nach dem anzuwendenden österreichischen Gesetze angedrohte Freiheitsstrafe fünf Jahre nicht übersteigt.

(2) Wenn jedoch die zu verfolgende strafbare Handlung den Tatbestand der Verbrechen nach § 98 a oder b St. G. oder eines nach den §§ 174 I a, c, d und e, 174 II c, 175 I oder 176 I b St. G. zum Verbrechen geeigneten Diebstahls oder der Teilnahme an solchen Diebstählen begründet, findet die Bestimmung des Abs. (1) keine Anwendung.

(3) Wenn die Anzeige lediglich dem Staatsanwalt zugekommen ist oder in der Folge noch zukommt und das Gericht mit der Sache noch nicht befaßt war, so ist die Anzeige zurückzulegen.

(4) Das eingestellte Strafverfahren ist wieder aufzunehmen, wenn der Beschuldigte (Angezeigte, Angeklagte) wegen eines innerhalb der

Verjährungszeit, die hinsichtlich der durch die Einstellung oder Rücklegung erfaßten Tat gilt, neuerlich begangenen Verbrechens verurteilt wird.

(6) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist von dem Staatsanwalt zu stellen. Hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt, so hat er im Falle der neuerlichen Verurteilung die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen.

(6) Von der Einstellung des Strafverfahrens hat das Gericht, von der Zurücklegung der Anzeige der Staatsanwalt das Strafregisteramt sowie den Beschuldigten (Angezeigten, Angeklagten) zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Mitteilung zu enthalten, daß das eingestellte Strafverfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn der Beschuldigte (Angezeigte, Angeklagte) wegen eines innerhalb der Verjährungszeit, die hinsichtlich der durch die Einstellung erfaßten Tat gilt, neuerlich begangenen Verbrechens verurteilt wird.*

(7) Sind seit dem Ende der Verjährungszeit sechs Monate abgelaufen, so kann das Strafverfahren nicht wieder aufgenommen werden. Wenn jedoch der Beschuldigte (Angezeigte, Angeklagte) vor Ablauf der Verjährungszeit wegen eines Verbrechens verfolgt wird, so kann die Wiederaufnahme noch binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen Verurteilung bewilligt werden.

(8) Das Strafregisteramt hat in seine Auskünfte auch die ihm mitgeteilten Einstellungsbeschlüsse aufzunehmen.

(9) Ist das Strafverfahren auch wegen einer Handlung anhängig geworden, die nur auf Privatanklage verfolgt werden kann, so ist der Beschluß über die Einstellung auch dem Privatankläger zuzustellen.

Unbedingter Strafnachlaß.

§ 4. (1) Allen Personen, die vor dem in § 2, Abs. (1), bezeichneten Tage nur wegen einer oder mehrerer der in §§ 1 oder 2, Abs. (1) und (2), bezeichneten Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Strafe nachgesehen, wenn sie noch nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt ist.

(2) Personen, denen die Strafnachsicht zuteil wird oder nur deshalb nicht zuteil wird, weil die Strafe schon vollstreckt ist, werden alle Rechtsfolgen der Verurteilung nachgesehen.

Bedingter Strafnachlaß, bedingte Entlassung.

§ 5. (1) Allen Personen, die vor dem in § 2, Abs. (1), bezeichneten Tage zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, ist diese Strafe bedingt nachgelassen, wenn sie drei Jahre nicht übersteigt. Der bedingte Strafnachlaß erstreckt sich auch auf alle Rechtsfolgen.

(2) Wenn die Strafe zum Teile bereits vollstreckt ist, so ist der Verurteilte zur Probe be-

dingt zu entlassen, und zwar auch dann, wenn er formlos bereits aus der Strafhaft gelangt ist.

(3) Ausgenommen von der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung sind die Freiheitsstrafen, die wegen der in § 3, Abs. (2), aufgezählten Verbrechen allein oder zugleich wegen einer damit zusammentreffenden Handlung verhängt worden sind, vorausgesetzt, daß der Verurteilte an dem in § 2, Abs. (1), bezeichneten Tage bereits 18 Jahre alt war.

(4) Sind gegen den Verurteilten mehrere rechtskräftige Urteile ganz oder zum Teile zu vollziehen, so sind die darin ausgesprochenen Freiheitsstrafen zusammenzurechnen.

(5) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung sind sinngemäß anzuwenden. Die Probezeit endet drei Jahre nach Fassung des Beschlusses über den bedingten Strafnachlaß oder die bedingte Entlassung.

(6) Wenn die Vollziehung einer wegen eines Verbrechens verhängten Strafe bereits nach dem Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung vorläufig aufgeschoben worden ist oder der Täter bereits nach diesem Gesetze zur Probe entlassen worden ist, bleibt es bei diesen Verfügungen. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind in solchen Fällen nicht anzuwenden.

Überprüfung.

§ 6. (1) In Ansehung aller drei Jahre übersteigenden noch nicht oder nicht zur Gänze vollstreckten Freiheitsstrafen ist, wenn der Staatsanwalt oder der Verurteilte es beantragen, zu prüfen, ob die Strafe nach der Überlieferung österreichischer Strafrechtspflege als übermäßig hoch anzusehen ist.

(2) Diese Prüfung hat zu unterbleiben, wenn die dem Strafurteile zugrunde liegende Tat nach österreichischem Rechte mit der Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens zehnjähriger Dauer bedroht ist. Urteile der Sondergerichte, des Volksgerichtshofes und der Oberlandesgerichte, soweit diesen der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes unterliegende Strafsachen überwiesen wurden, sind jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe der verhängten Strafe oder der nach österreichischem Rechte in Betracht kommenden Strafdrohung zu überprüfen, soweit sie nicht nach dem Gesetze vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 48, als nicht erfolgt gelten.

(3) Die Überprüfung erfolgt durch den Gerichtshof erster Instanz in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes.

(4) Hält der Gerichtshof die Strafe für zu hoch bemessen, so hebt er das Urteil, das in seinem

Ausspruch über die Schuld unberührt bleibt, in seinem Ausspruch über die Strafe auf und ordnet eine Verhandlung zur Neubemessung der Strafe an. Findet er die Strafe angemessen, so lehnt der Gerichtshof den Antrag auf Änderung des Ausspruches über die Strafe ab.

(5) Die Neubemessung der Strafe erfolgt in öffentlicher Verhandlung unter Ausschluß einer Erörterung über die Schuldfrage nach Anhörung der Parteien durch den Gerichtshof erster Instanz als Schöffen- oder Schwurgericht. Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Gegen das neue Strafurteil stehen dieselben Rechtsmittel offen, die sonst wegen des Ausspruches über die Strafe gegen Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz eingeräumt sind. Eine strengere Strafe als die ursprünglich verhängte darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden.

(6) Wenn die neubemessene Strafe drei Jahre nicht übersteigt, ist nach Rechtskraft des Urteils die Entscheidung über allfälligen bedingten Strafnachlaß oder bedingte Entlassung nach § 5 dieses Bundesgesetzes durch den für diese Entscheidung sonst zuständigen Gerichtshof erster Instanz zu treffen.

Militärdelikte.

§ 7. (1) Wegen eines in dem deutschen Militärstrafgesetzbuche, in einem dieses ergänzenden Gesetze oder in einer zur Ergänzung dieser Gesetze bestimmten Verordnung mit Strafe bedrohten militärischen Verbrechens oder Vergehens findet eine Verfolgung auch dann nicht mehr statt, wenn die Tat nach österreichischem Rechte (Anhang zum Strafgesetze) strafbar wäre.

(2) Urteile der deutschen Militärgerichte und der SS-Gerichte gelten, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb der Republik Österreich gefällt worden sind, für das Gebiet dieser Republik als nicht erfolgt.

§ 8. Die nach § 7, Abs. (2), zu treffende Entscheidung darüber, ob die Verurteilung als nicht erfolgt gilt, obliegt dem Gerichtshofe erster Instanz, der von Amts wegen oder auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes darüber zu erkennen hat.

§ 9. (1) Wenn durch das Urteil des deutschen Militärgerichtes oder des SS-Gerichtes strafbare Handlungen erfaßt worden sind, die nach den allgemeinen österreichischen Strafgesetzen (ausgeschlossen der §§ 533 bis 684 St. G.) oder den in Österreich noch in Geltung stehenden deutschen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten, wenn nicht die Bestimmungen der §§ 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes, die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1945, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nach-

sicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, B. G. Bl. Nr. 14, oder die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 48, und der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung der Provisorischen Staatsregierung vom 9. September 1945, St. G. Bl. Nr. 155, anzuwenden sind.

(2) Wenn eine Verurteilung als nicht erfolgt gilt, so findet § 7 des letztbezeichneten Gesetzes Anwendung.

Ausschließung von der Amnestie.

§ 10. (1) Auf Handlungen, die nach dem Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), nach dem Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, nach dem Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz), St. G. Bl. Nr. 198, nach dem Verfassungsgesetz vom 16. November 1945 über die Änderung des Wahlgesetzes (Wahlgesetznovelle), St. G. Bl. Nr. 229, oder nach dem Gesetze vom 18. Oktober 1945 gegen Beeinträchtigung der Alliiertenhilfe, St. G. Bl. Nr. 200, strafbar sind, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung. Sie sind auch nicht anzuwenden, wenn der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind.

(2) (Verfassungsbestimmung.)

Auf Personen, die als Nationalsozialisten gemäß dem Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz), St. G. Bl. Nr. 198, vom Wahlrechte ausgeschlossen waren, findet dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 keine Anwendung.

(3) (Verfassungsbestimmung.)

In den Fällen, in denen nach Aufhebung von Urteilen der Militär- oder SS-Gerichte neuerlich ein Strafverfahren einzuleiten ist, greift die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Ausschließung von der Amnestie Platz, wenn allenfalls die Bestimmungen der §§ 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes in Betracht kämen.

Zuständigkeit, Rechtsmittel.

§ 11. (1) Über Einstellung (§§ 1 bis 3) und Wiederaufnahme [§ 3, Abs. (4)] nach diesem Bundesgesetze entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder war, über die Nachsicht von Strafen und Rechtsfolgen, die bedingte Entlassung und ihren Widerruf, die Überprüfung und Beseitigung von Urteilsprüchen und die Neubemessung von Strafen das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, und zwar im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen außerhalb einer Hauptverhandlung der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern [§ 13, Abs. (3), St. P. O.].

(2) Falls eine Verurteilung nicht im Gebiete der Republik Österreich oder falls sie durch ein Militärgericht oder ein SS-Gericht erfolgt ist, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und wenn auch ein solches Gericht nicht zu ermitteln ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien.

(3) Entscheidungen der Bezirksgerichte unterliegen dem im § 481 St. P. O. vorgesehenen Rechtsmittel der Beschwerde; über diese erkennt das Berufungsgericht endgültig.

(4) Gegen die außerhalb einer Hauptverhandlung ergangenen Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz steht die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen; sie ist binnen drei Tagen anzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

Tilgung.

§ 12. (1) Auf Ansuchen des Verurteilten sind

- alle Verurteilungen wegen Vergehen oder Übertretungen, sofern der Verurteilte keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung erlitten hat,
- alle Verurteilungen wegen der in §§ 1 und 2, Abs. (1) und (2), dieses Bundesgesetzes angeführten strafbaren Handlungen,
- alle Verurteilungen wegen anderer als der im § 3, Abs. (2), angeführten Verbrechen zu einer drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, sofern keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung vorliegt, zu tilgen, wenn die Tat vor dem in § 2, Abs. (1), bezeichneten Tage, im Falle des § 1 dieses Bundesgesetzes vor dem ———— 1946 begangen worden ist und der Täter den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

(2) Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist die Tilgung auch allen österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren, die von deutschen Gerichten außerhalb der Republik Österreich verurteilt worden sind.

(3) Die Tilgung nach diesem Bundesgesetze ist nicht zu gewähren, wenn nach § 10 auch die sonstigen Begünstigungen dieses Gesetzes nicht Anwendung zu finden hätten.

(4) Über das Ansuchen um Tilgung entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes der Gerichtshof, der nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108 (Tilgungsgesetz), zur Entscheidung über die Tilgung der letzten von einem österreichischen bürgerlichen Strafgericht ausgesprochenen Verurteilung berufen ist, wenn es sich aber um ausländische Verurteilungen handelt, der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Tilgungswerber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und, wenn sich auch dieser Gerichtsstand nicht feststellen läßt, das Landesgericht für Strafsachen Wien.

(5) Die Bestimmung des § 11, Abs. (4), über das Beschwerderecht ist auch im Tilgungsverfahren anzuwenden.

(6) Wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Ansicht sind, daß dem Tilgungsansuchen stattzugeben sei, so bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates.

Befreiungstag.

§ 13. Die Tage, seit denen die Bundesländer als befreit zu gelten haben, werden durch Kundmachung der Bundesregierung festgestellt.

Allfällige Begnadigung.

§ 14. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, von Amts wegen besondere Gnadenanträge zu stellen, wenn der Beschuldigte der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes nicht teilhaft wird, aber nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinem Lebenswandel, wegen besonderer Heimsuchung durch den Krieg und die damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse, wegen der Art und des Beweggrundes der begangenen strafbaren Handlung und namentlich wegen seiner positiven und bewährten Einstellung für ein selbständiges, unabhängiges und demokratisches Österreich der Gnade würdig ist und die strafbare Handlung vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes begangen worden ist.

Vollzugsklausel.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz und in Ansehung der Bestimmungen über das Strafregister auch das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Seit je war es im Leben der Staaten Brauch, große Umwälzungen, die mit einer weitgehenden Änderung der allgemeinen Verhältnisse des Daseins zusammenfielen, zum Anlaß einer allgemeinen Nachsicht von Strafen zu nehmen. Strafen und Straffolgen sollten denen, die nicht von vornherein als gemeingefährliche Schädlinge gelten müssen, nicht den Weg zum Wiederaufbau der eigenen Existenz und zur Mitarbeit an der Aufrichtung des Staates verlegen.

Auch der vorliegende Entwurf einer Amnestie soll diesem Zwecke dienen. Und da die Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft tiefer und schwerer wie jedes andere Ereignis in das Leben unserer Republik eingegriffen haben, muß diese Amnestie, soll sie ihren Zweck erfüllen, auch viel weiter gespannt sein als frühere Anordnungen dieser Art.

Als Stichtag soll der Tag gelten, an dem das Land befreit worden ist, in dem die Tat begangen wurde. Wer nach diesem Tage straffällig geworden ist, soll der Amnestie nicht mehr teilhaft werden. Eine Ausnahme macht in diesem Zusammenhange der § 1 des Entwurfes. Den strafbaren Handlungen, die im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Einrichtung der demokratischen Republik Österreich und um die Gutmachung von Schäden aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft begangen worden sind, soll die unbedingte Einstellung oder Strafnachsicht zuteil werden, wenn sie in der Zeit bis zu einem bestimmten Stichtage verübt wurden, der knapp vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zu liegen hätte.

Nach Artikel 93 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 werden Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen durch Bundesgesetz erteilt. Der vorliegende Entwurf stellt sich somit als Gesetzesentwurf im Sinne dieser Verfassungsbestimmung dar. Er bezieht sich deshalb nur auf strafbare Handlungen, deren Aburteilung den Gerichten zusteht, und nimmt für bestimmte Fälle die Niederschlagung des gerichtlichen Strafverfahrens sowie die Nachsicht der von Gerichten wegen solcher Handlungen verhängten Strafen und der mit strafgerichtlichen Verurteilungen verbundenen Rechtsfolgen in Aussicht. Die disziplinarische Verantwortlichkeit eines Beschuldigten

oder Verurteilten, der durch die Tat zugleich auch besondere Standespflichten verletzt hat, wird durch die Amnestie selbst nicht berührt.

Im einzelnen ist zu den Vorschlägen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, B. G. Bl. Nr. 14, wurde bereits dafür Sorge getragen, daß alle Straftaten, die im Zuge dieses Kampfes verübt worden sind, straffrei bleiben. Aber auch an sich strafbare Handlungen, die nicht unmittelbar in diesem Kampfe begangen worden sind, sollen der Wohltaten des Gesetzes teilhaft werden, wenn sie vor allem dem Zwecke dienen, den Grundpfeiler des neuingerichteten Staates zu sichern, seine demokratische Ausrichtung. Ferner sollen Handlungen nicht bestraft werden, die darauf abzielen, nationalsozialistisches Vermögen dem öffentlichen Interesse dienstbar zu machen oder Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft moralische oder materielle Genugtung zu verschaffen. Die Besetzung von Wohnungen geflüchteter Nationalsozialisten, die Verwendung und Verteilung von Möbeln, aufgestapelten Vorräten und sonstigem Gute solcher Personen soll strafgerichtlich nicht verfolgt werden, wenn die Tat dem öffentlichen Interesse diene oder dürftigen, vor allem in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft geschädigten Personen zugute kam. Selbstverständlich ist damit der allfälligen Beschreibung des Zivilrechtsweges nicht vorgegriffen. Eine Einschränkung ist aber auch hier zu machen. Strafflosigkeit soll nicht eintreten, wenn die Tat sich als ein Kapitalverbrechen darstellt und vor allem anderen Zwecken diene, persönliche Bereicherung, Befriedigung von Rachegefühlen und dergleichen zum Ziele hatte. Ein Raub soll nicht durch ein vorgeschütztes achtenswertes Motiv gedeckt werden, ebensowenig eine Plünderung, aus der der Täter vor allem für eigene Zwecke Vorteile gezogen hat.

Zu § 2:

Unbedingte Einstellung soll ferner Platz greifen bei allen sogenannten politischen De-

likten. Damit folgt der Entwurf einem seit je bei Amnestien geübten Brauche und zugleich einem wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit. Übrigens sind durch das Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 48, und dieses Gesetz ergänzende Verordnung der Provisorischen Staatsregierung vom 9. September 1945, St. G. Bl. Nr. 155, sehr viele und gerade die schwerwiegendsten politischen Delikte bereits straffrei gestellt; wegen solcher gefällte Urteile sollen gänzlich beseitigt werden.

Unbedingt einzustellen sind endlich alle Verfahren wegen Vergehen und Übertretungen. Wegen verhältnismäßig geringfügiger Straftaten soll eine Verfolgung nicht mehr Platz greifen. Gewiß können unter den Vergehen auch schwerwiegende vorkommen, wie etwa viele Formen der Krida. Das Interesse an der Beseitigung aller Hemmnisse für den Aufbau eines neuen Lebens steht aber in solchen Fällen über dem Interesse an der Strafverfolgung.

Strafbare Handlungen, die nur auf Antrag eines Privatanklägers verfolgt werden können, fallen nicht unter die Amnestie. Antrags- und Ermächtigungsdelikte hingegen, bei denen der öffentliche Ankläger auf Begehren einer Partei einzuschreiten hätte, sind zu behandeln wie Officialdelikte.

Zu § 3:

Hier soll mit dem Rechtsinstitut der bedingten Einstellung eine Neuerung eingeführt werden. Wegen Verbrechen, die nach österreichischem Recht mit einer fünf Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind — Vergehen und Übertretungen sind schon durch § 2 erlaßt —, soll eine Verfolgung nicht mehr stattfinden, wenn der Täter während der Verjährungszeit nicht neuerlich ein Verbrechen begangen hat. Hat er in der Verjährungszeit bloß ein Vergehen oder eine Übertretung begangen, so soll dies die Einstellung nicht berühren; nur die Verübung eines Verbrechens soll ihn der Wohltat des Gesetzes verlustig machen. Gewisse gemeingefährliche Straftaten, wie die gerade in dieser Notzeit ganz besonders empfindlichen und verwerflichen Post- und Eisenbahndiebstahl und dergleichen, sowie die Erpressung, die in der nationalsozialistischen Herrschaft eine so bedeutende Rolle spielte, sollen ausgenommen werden. Hier überwiegt das öffentliche Interesse an der Verfolgung das Interesse an der Befreiung des Täters von den Folgen seiner Tat, die in aller Regel einen besonders niedrigen Charakter offenbart.

Das Verfahren ist im allgemeinen den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 378, über die bedingte Verurteilung angepaßt und in allen Einzelheiten geregelt. Vor allem soll, wie auch sonst nach diesem Entwurfe, durch die Möglichkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln Gewähr dafür geboten werden, daß das Gesetz gleichmäßig und gerecht angewendet wird.

Die Festsetzung der Grenze von fünf Jahren entspringt der Erwägung, daß Handlungen, die mit einer höheren Strafe bedroht sind, doch schon den Charakter besonderer Verwerflichkeit an sich tragen und daß weite Kreise der Bevölkerung, vor allem die redlich in ehrlicher Arbeit um ihr Fortkommen kämpfenden Werktätigen, eine weitergehende Milde nicht mehr verstehen würden.

Zu § 4:

Der unbedingten Einstellung, wie sie im § 1 und 2 vorgesehen ist, entsprechend sollen auch die bereits verhängten Strafen in jenen Fällen, in denen die Strafverfolgung unbedingt einzustellen wäre, nachgelassen werden.

Zu § 5:

Der bedingten Einstellung nach § 3 des Entwurfes entspricht der Vorschlag einer bedingten Strafnachsicht für Urteile wegen Verbrechen, in denen eine drei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe verhängt wurde. Ist die Strafe zum Teile bereits vollstreckt, so soll der Verurteilte bedingt aus der Strafhaft entlassen werden. Das Gesetz über die bedingte Verurteilung soll auch in solchen Fällen singamäß angewendet werden.

Die Festsetzung des Höchstmaßes mit drei Jahren entspringt einer praktischen Erwägung. Die österreichischen Gerichte haben in allen nicht politischen Strafsachen während der Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft ziemlich freie Hand gehabt, soweit nicht Sondergerichte eingeschritten sind. Sie waren daher auch in der Lage, im großen und ganzen die Strafen in dem Ausmaße zu verhängen, das bei uns üblich war. Wer aber von österreichischen Gerichten in Österreich zu einer Strafe von drei Jahren verurteilt wurde, mußte sich schon schwer vergangenes haben. In der Regel wurden ja die Strafen unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes festgesetzt und so die Härte des alten, mitunter allzu strengen Gesetzes, den gewandelten Anschauungen entsprechend, gemildert. Aus diesem Grunde sind bei der bedingten Strafnachsicht nicht die fünf Jahre der gesetzlichen Strafdrohung un-

grundegelegt worden, wie im § 3, sondern eine niedrigere Grenze gesetzt. Wenn der Täter bereits früher nach dem Gesetze über die bedingte Verurteilung bedingt entlassen wurde, so soll es bei dieser Verfügung bleiben. Solche Fälle sollen durch die Amnestie nicht berührt werden. Desgleichen soll dann, wenn die Vollziehung der Strafe auf Probe aufgeschoben wurde, die Amnestie nicht mehr angewendet werden. Es mag scheinen, als wäre darin insofern eine Härte gegen die durch die Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung Begünstigten gelegen, als die Widerrufsgründe zahlreicher und weniger schwerwiegend sind als bei bedingter Einstellung. Es ist aber zu beachten, daß im Falle der Anwendung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung dem Täter bereits durch ein Urteil der ganze Ernst der Lage vor Augen geführt wurde, daß also ein Rückfall oder sonst eine Handlung, die zum Widerruf führt, auf besonders leichtfertige oder sogar unverbesserliche Anlage weist. Bei bedingter Einstellung ist dem Täter der Ernst der Lage noch nicht so eindringlich zu Gemüte geführt worden.

Zu § 6:

Sehr wichtig schien es, Vorsorge dafür zu treffen, daß allzu strenge Strafen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft von den Gerichten verhängt wurden, nicht oder doch nicht in ihrer ganzen Härte zum Vollzuge gelangen. Für alle drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafen soll daher ein Überprüfungsverfahren eingeführt werden, das die Möglichkeit einer Herabsetzung derartiger Strafen bietet. Auch hier soll aber eine Grenze dort sein, wo das Kapitalverbrechen beginnt; wenn die Tat nach österreichischem Rechte mit der Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens zehnjähriger Dauer bedroht ist, dann soll die Überprüfung unterbleiben. Urteile der Sondergerichte und der Volksgerichtshöfe, denen manchmal auch unpolitische Delikte zur Aburteilung zugewiesen wurden, sollen aber unter allen Umständen, also auch wenn eine niedrigere Strafe als eine dreijährige verhängt wurde oder wenn die Tat nach österreichischem Rechte strenger als mit zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht wäre, überprüft und allenfalls abgeändert werden. Da es sich hier nur um nicht-politische Delikte handelt — die politischen scheiden auf Grund der Schlußbestimmung des § 6, Abs. (2), von vornherein ganz aus — kann der Schuldspruch unberührt bleiben.

Das Überprüfungsverfahren ist eingehend geregelt und für die Bemessung der neuen

Strafe die Zuständigkeit der Gerichte, die in derlei Fällen normalerweise zu entscheiden haben, also auch der mit Laien besetzten Schöffen- und Schwurgerichte, gewahrt. Dem Rechtsmittelzuge ist auch hier freie Bahn gelassen.

Zu §§ 7 bis 9:

Militärdelikte sollen unter keinen Umständen weiter verfolgt werden. Militärgerichtliche Urteile und die Urteile der sogenannten SS-Gerichte sollen gänzlich beseitigt werden. Sie sollen nach dem Muster des Einstellungs- und Aufhebungsgesetzes als nicht erfolgt gelten. Die Entscheidung darüber soll der Gerichtshof erster Instanz treffen.

Es ist nun aber häufig vorgekommen, daß neben reinen Militärdelikten auch strafbare Handlungen dem Urteile des Militärgerichtes unterzogen wurden, die auch nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgen waren. Der Umstand allein, daß sich der Schuldige seinerzeit als Militärperson vor dem Militärgerichte statt vor dem Zivilgerichte zu verantworten hatte, bildet keinen Grund, solche Taten schlechthin ungestraft zu lassen. Daher soll in solchen Fällen unter Umständen eine neue Verfolgung vor dem zuständigen Zivilgerichte stattfinden, wenn nicht ohnedies das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz oder die Bestimmungen der Amnestie (§§ 1 bis 3) ein neues Verfahren von vornherein abschneiden. Dies wird ja in aller Regel der Fall sein.

Zu § 10:

Es wäre eine Unbilligkeit gegenüber der vaterlands- und heimattreuen Bevölkerung, auch Parteigenossen der NSDAP oder sonst für deren Herrschaft tätig gewordenen Personen, ferner Wahlschwindlern oder Schädlingen der Alliiertenhilfe, die Wohlthaten der Amnestie zuteil werden zu lassen. Solche Personen sollen also ausgeschlossen sein und bleiben. Als Kriterium dafür, wer als nationalsozialistischer Parteigänger ausgeschlossen sein soll, bot die Bestimmung des § 7, D, Z 1 bis 3, des Wahlgesetzes den sichersten Anhaltspunkt. Durch Anfrage bei der Behörde, die die Wahllisten zu verwahren hat, wird sich die Sachlage jeweils leicht klären lassen, wenn der Betroffene nicht selbst eine unbedenkliche Amtsbestätigung beibringt.

Wenn aber ein Militärdelikt in Frage kommt oder das Urteil eines Militär- oder SS-Gerichtes aufgehoben werden soll, muß dies auch für die sonst von der Amnestie ausgenommenen Personen gelten. Denn die Bestimmungen über die Unterlassung der Verfolgung von Militärdelikten und über die Aufhebung solcher Urteile schaffen zwingendes Recht, das eine Ausnahme nicht gestattet.

Zu § 11:

Hier werden in Sachen der Amnestie die Fragen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zusammenfassend geregelt.

Zu § 12:

Die Frage der Tilgung, der Löschung von Vorstrafen in den dafür bestimmten Vormerkungen ist für Vorbestrafte von allergrößter Bedeutung. Nicht nur schon begangene Taten und ihre Straffolgen, sondern vor allem der Makel soll ausgemerzt werden, der mit der Verfolgung und Verurteilung verbunden ist. Nur ein sogenanntes reines Leumundszeugnis ermöglicht es dem Straffälligen, wieder ein neues Leben zu beginnen. Daher wurde die Tilgung ebensoweit gespannt wie die Strafnachsicht selbst.

Zu § 13:

Die einzelnen Bundesländer der Republik Österreich sind zu verschiedenen Zeiten be-

freit worden. Da als Stichtag der Befreiungstag in Aussicht genommen ist, soll durch Kundmachung das Datum dieses Stichtages für jedes Land festgesetzt werden.

Zu § 14:

Das Bundesministerium für Justiz soll nach dem Beispiele früherer Amnestien ermächtigt werden, in besonders rücksichtswürdigen Fällen dann, wenn die Amnestie nach strengem Rechte nicht angewendet werden kann, von Amts wegen, also ohne ein Gesuch abwarten zu müssen, Gnadenanträge zu stellen.

Zu § 15:

Dieser enthält die Vollzugsklausel. Da nach § 3 auch Angelegenheiten des Strafregisteramtes geordnet werden, ist die Vollziehung in diesem Belange auch dem Bundesministerium für Inneres zugewiesen.